

Umweltforum * Käfertaler Str. 162 * 68167 Mannheim

Regierungspräsidium Karlsruhe

Ref. 17

Schlossplatz 1

76131 Karlsruhe

Käfertaler Straße 162

Umweltzentrum

68167 Mannheim

Tel. 0621 1815125

info@umweltforum-mannheim.de

www.umweltforum-mannheim.de

Mannheim, den 11.07.2024

Stellungnahme zum Antrag auf Planfeststellung: „Barrierefreier Ausbau des Haltepunktes Duale Hochschule in Mannheim“, AZ: RPK17-3871-4/3/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Die im Umweltforum zusammen geschlossenen Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen mit überwiegender Mehrheit wie folgt dazu Stellung:

Die rnv plant für den barrierefreien Ausbau der Straßenbahnhaltestelle Duale Hochschule neben dem Umbau der Bahnsteige den Rückbau der Fußgängerbrücke und die Einrichtung einer Fußgängerampel im Bereich der Haltestelle über die vierspurige Seckenheimer Landstraße. Zudem soll eine Anbindung des Neckartalradweges an die Haltestelle eingerichtet werden. Außerdem sollen an der Seckenheimer Landstraße Haltestellen für den Schienenersatzverkehr eingerichtet werden. Im Rahmen der Umbaumaßnahme soll darüber hinaus die Gleisquerung für Fahrzeuge im Bereich Feudenheimer Fähre (ehem. Campingplatz) an die Haltestelle Duale Hochschule verlegt werden. Der Zuweg zum Neckartalradweg soll deshalb entsprechend verbreitert und der Neckartalradweg wegen der dann möglichen Befahrung durch Fahrzeuge (nur für Berechtigte) hier auf 4,70 m verbreitert werden.

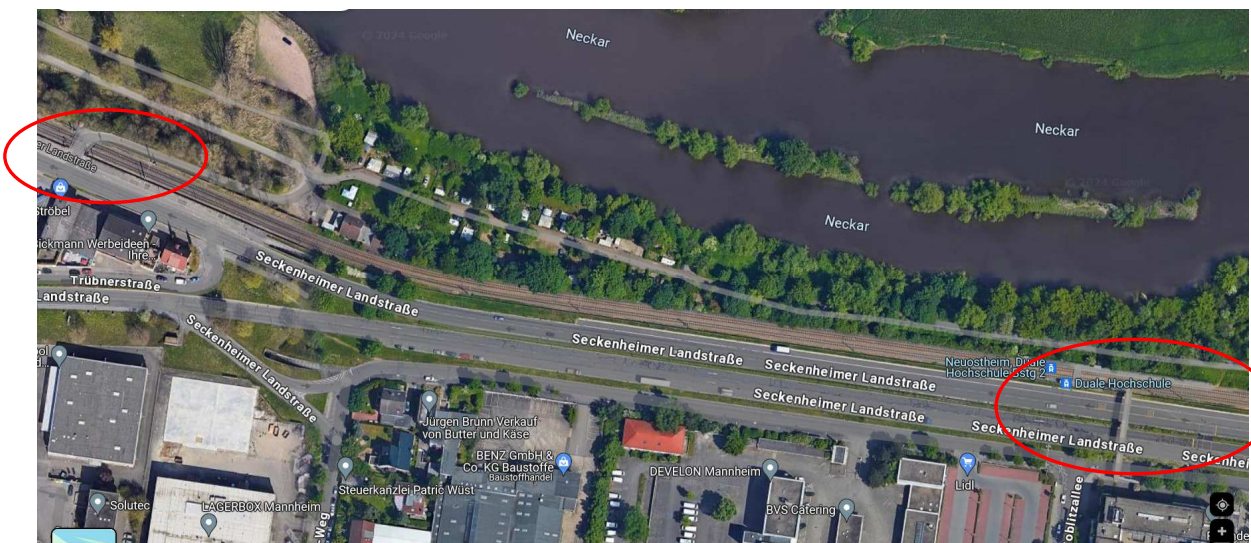


Abb: Ausschnitt aus Google Maps: Haltestelle Duale Hochschule (rechts) und Fahrzeugübergang (links)

Wir begrüßen grundsätzlich die Planungen für einen barrierefreien Umbau der Haltestelle Duale Hochschule. Die geplante Art der Ausführung lehnen wir jedoch ab.

- 1) Die Haltestelle Duale Hochschule liegt unmittelbar neben und sogar teilweise im Naturschutzgebiet Nr. 2.101 „Unterer Neckar-Wörthel“ und im FFH-Gebiet Nr. 6517341 „Unterer Neckar Heidelberg – Mannheim“. Ein Teil der geplanten Baumaßnahmen würde das Schutzgebiet unmittelbar betreffen, obwohl es Alternativen mit deutlich geringeren Eingriffen gäbe. Die Eingriffe ergeben sich insbesondere aus der Verlegung des Bahnübergangs Feudenheimer Fähre an die Haltestelle Duale Hochschule. Diese Verlegung lehnen wir ab.
- 2) Der vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht ist aus unserer Sicht nicht geeignet, das Vorhaben ausreichend zu beschreiben und die Eingriffe zu bewerten. Auch der Fachbeitrag Artenschutz enthält Defizite bzgl. der Alternativenprüfung. Wir bitten um Ergänzung einer belastbaren Alternativenprüfung für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Duale Hochschule ohne Verlegung des Bahnübergangs Feudenheimer Fähre und ohne Anbindung des Neckartalradwegs an die Haltestelle. Dadurch wäre eine erhebliche Eingriffsminimierung in das Naturschutz- und FFH-Gebiet sowie die Minimierung von Nachteilen für den Artenschutz möglich.
- 3) Mangelnde Beachtung der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes: Eine Ausnahme von Verbotstatbeständen des Artenschutzes nach BNatSchG § 45 (7) „darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind“. Zudem gilt nach BNatSchG § 23 (2) in Naturschutzgebieten: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Nach BNatSchG § 23 (4) können Ausnahmen für Eingriffe in Naturschutzgebiete auf Antrag nur erlassen werden, wenn die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden oder dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderen Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- 4) Die Variantenabwägung ist unvollständig. Zahlreiche Aspekte wurden im Vergleich der Varianten nicht berücksichtigt. Die gewählte Variante B 3 im Erläuterungsbericht entspricht in der Ausführung nicht der Variante B in der Plandarstellung.
- 5) Von einer befestigten Anbindung des Neckartalradwegs an die Haltestelle Duale Hochschule ist Abstand zu nehmen, da dies erhebliche Eingriffe in das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet bedeutet.
- 6) Für eine sichere Radweganbindung der Dualen Hochschule sind beidseitige, baulich getrennte Radwege auf der Seckenheimer Landstraße anzulegen. Eine Anbindung der Dualen Hochschule über den Neckartalradweg ist aus verschiedenen Gründen (Hochwassergefährdung und notwendige Umleitungsstrecken) nicht sinnvoll möglich.
- 7) Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nicht im Landschaftsschutzgebiet angelegt werden, da es ausreichend Alternativen gibt. Die Anbindung der Baustelleneinrichtungsflächen an die Baustelle darf nicht über den Neckartalradweg im Naturschutz- und FFH-Gebiet erfolgen

Diese Forderungen werden im Folgenden ausführlich erläutert:

Zu 1 Lage im Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet

Die Haltestelle Duale Hochschule liegt unmittelbar neben und sogar teilweise im Naturschutzgebiet Nr. 2.101 „Unterer Neckar-Wörthel“ und im FFH-Gebiet Nr. 6517341 „Unterer Neckar Heidelberg – Mannheim“. Ein Teil der geplanten Baumaßnahmen würde das Schutzgebiet unmittelbar betreffen, obwohl es Alternativen mit deutlich geringeren Eingriffen gäbe.

Der Neckartalradweg, der im Zuge der geplanten Variante B 3 ausgebaut werden soll, die geplante neue Anbindung (Fahr- und Fußweg) zwischen Haltestelle und Neckartalradweg sowie Teile des nördlichen Bahnsteigs liegen im o.g. Naturschutz- und FFH-Gebiet. Das Naturschutzgebiet „Wörthel“ reicht lt. Schutzgebietsverordnung im Süden bis zum Rand der OEG-Trasse¹. Nach §4 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten, (Nr. 2) „Straßen, Wege und Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern“ oder (Nr. 9) „die Art der bisherigen Grundstücknutzung zu ändern“. Dies wird in den Erläuterungen und Bewertungen im Umweltbericht bei mehreren Schutzziele völlig unzureichend berücksichtigt!



Abb: Lage der Maßnahme im Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet, Quelle: Umweltprüfungsbericht S. 17

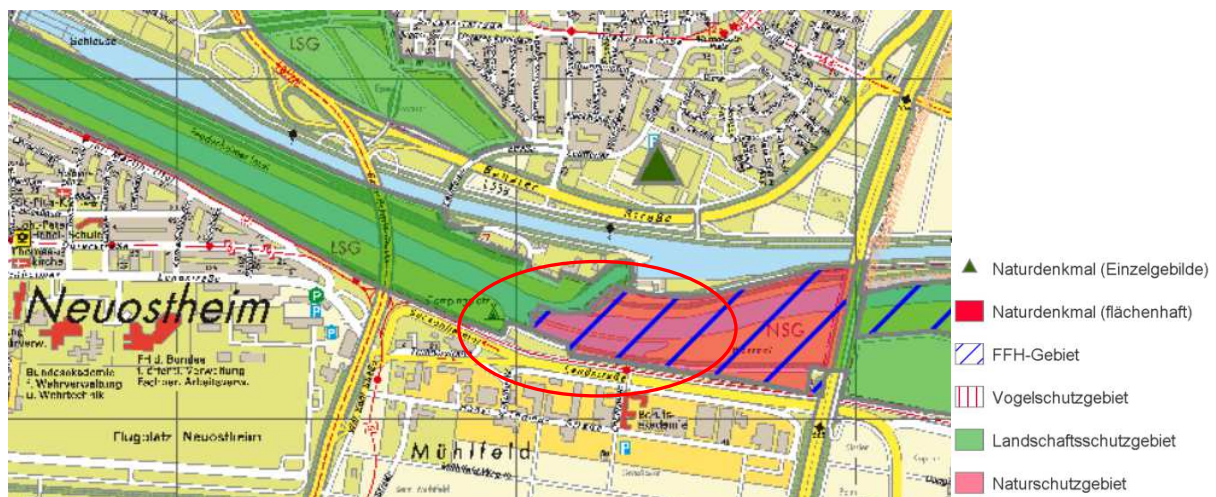


Abb: Ausschnitt aus der Karte der Stadt Mannheim zu Schutzgebieten²

Der Bahnübergang Feudenheimer Fährre grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Mannheim-Neckarraue“. Diese Angabe fehlt in der obigen Abbildung des Umweltberichtes S. 17.

¹ <https://www.mannheim.de/sites/default/files/2023-08/nsg%20w%C3%B6rthel.pdf>

² https://www.mannheim.de/sites/default/files/page/2709/karte_schutzgebiete.png

Zu 2: Defizite im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht und im Fachbeitrag Artenschutz

Im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (kurz: Umweltbericht, S. 17) Kap. 3.4.3 heißt es: „Das Plangebiet ist bereits bebaut... Für den Großteil des Plangebietes bestehen Baurechte auf Grundlage des § 34 BauGB. Es handelt sich demnach um ein Gebiet, das bereits teilweise überplant und nahezu vollständig bebaut ist.“ In diesem Kapitel wird jedoch verschwiegen, dass der nördliche OEG-Bahnsteig, der neu zu schaffende Verbindungsweg zum Anschluss an den Neckartalradweg und der Neckartalradweg selbst, der ausgebaut werden soll, im Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet liegen und dort kein Baurecht besteht.

Weiter heißt es im Umweltbericht (S. 17): „Für die genannten Schutzgebiete besteht keine Beeinträchtigung. Es sind durch geltende Gesetze Nebenanträge für einen Eingriff für den nach § 23 BNatSchG geschütztes Gebiet zu stellen.“ Diese Aussagen sind widersprüchlich und damit irreführend.

Im Umweltbericht (S. 27) in Kap. 4.3. zum Schutzgut Fläche heißt es „Das Vorhaben ...befindet sich bereits in einem stark anthropogen geprägten Gebiet...“. Dies ist falsch. Ein Teil der Maßnahmenfläche liegt in einem Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet (bereits der nördl. Teil der Haltestelle sowie der Neckartalradweg).

Im Umweltbericht (S. 23) in Kap. 4.2. zum Schutzgut Tiere und Pflanzen heißt es: „Im UG kommen Biotopstrukturen mit keiner/geringer bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung vor.“ Ein Hinweis auf die teilweise Lage in einem Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet fehlt.

Bei der Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht (S. 37) in Kap. 5.2. zum Schutzziel Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt heißt es: „Hinsichtlich der Schutzziele des NSG „Unterer Neckar – Wörthel“ sind keine dem Schutzziel des NSG entgegenstehenden Wirkungen durch das Vorhaben vorhanden.“ Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar (siehe Schutzziele und -verbote oben).

Der vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht ist aus unserer Sicht damit nicht geeignet, das Vorhaben ausreichend zu beschreiben und die Eingriffe zu bewerten.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird im Kap. 6.3. das angebliche Fehlen zumutbarer alternativen beschrieben. Hier wird die Problematik der Verlegung des Bahnübergangs in ein Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet nicht einmal erwähnt. Eine notwendige Anbindung des Bahnübergangs an den Neckartalradweg wird ohne Begründung vorausgesetzt.

Wir bitten hier um Ergänzung einer belastbaren Alternativenprüfung für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Duale Hochschule ohne Verlegung des Bahnübergangs Feudenheimer Fähre und ohne Anbindung des Neckartalradwegs an die Haltestelle. Dadurch wäre eine erhebliche Eingriffsminimierung in das Naturschutz- und FFH-Gebiet sowie die Minimierung von Nachteilen für den Artenschutz möglich.

Zu 3: Mangelnde Beachtung der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

Eine Ausnahme von Verbotstatbeständen nach BNatSchG § 45 (7) „darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind“. Es fand jedoch keine ausreichende Alternativenprüfung statt.

Ferner weisen wir auch auf das BNatSchG § 23 (2) hin: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Nach BNatSchG § 23 (4) können Ausnahmen auf Antrag nur erlassen werden, wenn die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden oder dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderen Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Dies liegt hier nicht vor. Das BNatSchG § 23 „Naturschutzgebiete“ wurde im Umweltbericht noch nicht einmal erwähnt.

Zu 4: Unvollständige Variantenabwägung

Bei der Variantauswahl lt. Erläuterungsbericht (Seite 7ff) wurde die Variante B3 gewählt. Diese Variante beinhaltet die Verlegung des Bahnübergangs an die Haltestelle Duale Hochschule, verbunden mit der Errichtung einer Fahrzeug- und Fußgängeranbindung an den Neckartalradweg sowie Schranken an der Haltestelle. Außerdem werden die Bahnsteige verbreitert und verlängert, auf der Nordseite ins Naturschutzgebiet hinein.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Variantauswahl für die Maßnahme B3 folgende notwendige Details der Variante B3 nicht berücksichtigt wurden (vgl. folgende Abbildungen):

- 1) Die Verbreiterung des Neckartalradwegs im Naturschutz- und FFH-Gebiet auf einer Länge von 300 m um 1,70 m mit Rasengittersteinen
- 2) Die Anlage einer Entwässerungsmulde im Naturschutz- und FFH-Gebiet
- 3) Die Anhebung des Neckartalradwegs um 0,5 m auf Höhe der Anbindung an die Haltestelle sowie die Errichtung einer Stützwand mit Eingriff in die Böschung im Naturschutz- und FFH-Gebiet
- 4) Die Anlage eines Anbindungs- /Fahrwegs mit einer Breite von 9,70 m (statt 6,50 m) im Naturschutz- und FFH-Gebiet
- 5) Die Anlage eines (zusätzlichen) Fußwegs mit einer Breite von 5 m mit Anbindung an den Neckartalradweg im Naturschutz- und FFH-Gebiet

4.2.3 Variante B3

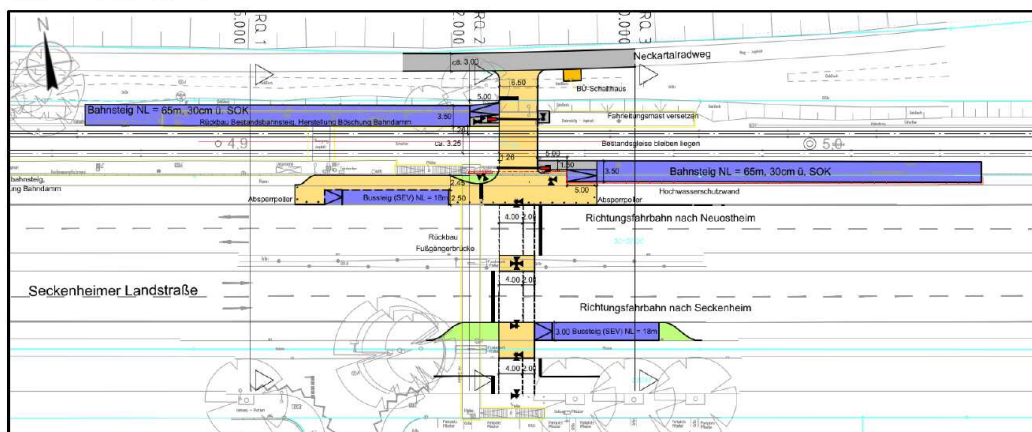


Abb: Gewählte Variante B3, allerdings ohne detaillierte Angaben zu notwendigen Anpassungen

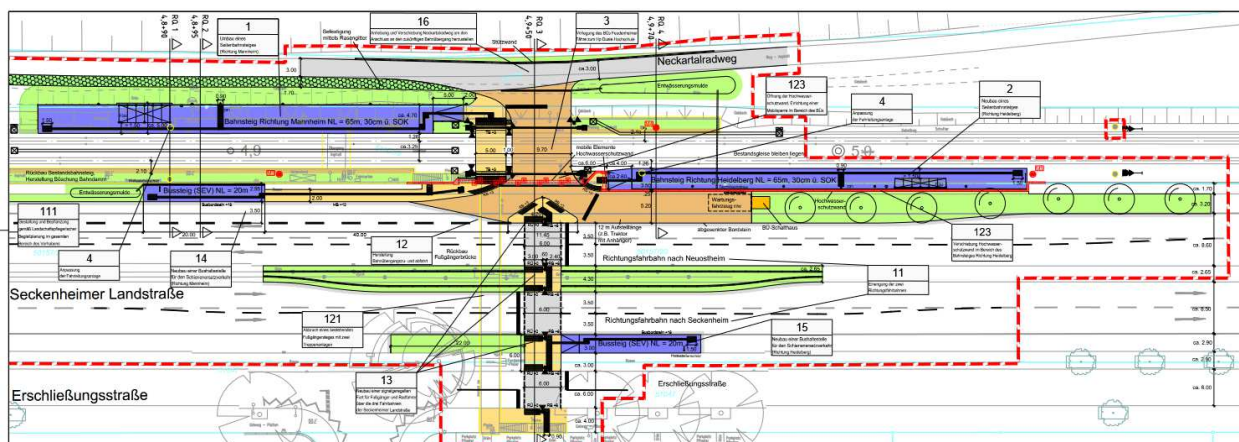


Abb: Detaillierte Planarstellung der Variante B3, allerdings mit verbreitertem Fahrweg über Gleise und Anschluss an Neckartalradweg (9,70 m statt 6,50 m) und zusätzlichen 5m breiter Fußgängerüberweg, um 1,70 m verbreitertem Neckartalradweg sowie Entwässerungsmulde im Naturschutzgebiet etc.

Unberücksichtigt blieben bei der Variantenabwägung im Erläuterungsbericht zudem folgende Aspekte:

Die betroffenen Flächen im Bereich der Haltestelle Duale Hochschule sind als Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen und haben damit einen deutlich höheren Schutzstatus als die Flächen im Bereich des Bahnübergangs Feudenheimer Fähre, die (teilweise) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

Bei der Variantenabwägung heißt es im Erläuterungsbericht (S. 14): „Die Grünfläche zwischen Bahntrasse und Neckartal-Radweg im Bereich des Haltepunkts Duale Hochschule ist von geringerem Wert als in jenem Bereich, in dem bei den A-Varianten Erweiterungsflächen zur Ertüchtigung des Bahnübergangs in Anspruch zu nehmen wären. Daher wären die Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter im Falle der A-Varianten in Anbetracht der Größe der Eingriffsfläche deutlich größer, als im Falle der B-Varianten. Umgekehrt ist es sogar so, dass die Beseitigung des bisherigen Bahnübergangs Feudenheimer Fähre durch die mögliche Entsiegelung und Rekultivierung der Verkehrsflächen nördlich der Bahntrasse insgesamt eine deutlich vorteilhaftere Bilanz von möglichen Kompensationsmaßnahmen gegenüber den Eingriffen besitzt. Dies führte zur Aussonderung der A-Varianten.“

Zudem wird im Erläuterungsbericht (S. 16) aufgeführt, dass der Übergang an der Feudenheimer Fähre zwar geschlossen und begrünt wird, aber ein Betriebsweg mit wassergebundener Decke u.a. für die MVV erhalten bleibt und die Einfädelspur als Standstreifen umgenutzt wird und weiter versiegelt bleibt.

Nachteile der B-Varianten für ÖPNV-Nutzer

Außerdem wurde in der Abwägung nicht aufgeführt, dass die A-Variante aufgrund der nicht notwendigen Beschränkungen des Bahnübergangs ggü. der B-Variante einen deutlichen Vorteil für Fußgänger/innen bzgl. der Gleisquerung bedeutet. Für ÖPNV-Nutzer/innen ist wichtig, zügig zu den Haltestellen zu gelangen. Dies ist auch bei der Auslegung der Wartezeiten an der LSA (Lichtsignalanlage = Ampeln) zu beachten. Wenn dann (bei den B-Varianten) zusätzlich zu den Wartezeiten an der LSA auch noch Bahnsteigbeschränkungen abzuwarten sind, werden die Wartezeiten ggf. in Summe zu lang.

Nachteile der B-Varianten für den Radverkehr

Die Auswahl einer B-Variante mit Verlegung des Bahnübergangs Feudenheimer Fähre an die Haltestelle Duale Hochschule würde zudem Nachteile für den Radverkehr auf dem Neckartalradweg (= Teil der Radnetzroute) bedeuten. Die mögliche Befahrung des Neckartalradwegs durch (berechtigte) Fahrzeuge wäre auch durch eine entsprechende Beschilderung kaum regulierbar, wenn dies nicht kontrolliert wird. Schon jetzt wird der vorhandene Bahnübergang auch von unberechtigten Personen genutzt, die im Bereich des ehemaligen Campingplatzes parken und dort ihre Hunde spazieren führen. Zudem wäre die geplante Verbreiterung des Neckartalradwegs mit Rasengittersteinen um 1,70 m Breite nicht für Radfahrende geeignet, was bei einem notwendigen Ausweichen auf die Rasengittersteine Radfahrende sogar gefährden könnte.

Zudem ist völlig unklar, wie das Gelände des ehem. Campingplatzes am Bahnübergang Feudenheimer Fähre zukünftig genutzt werden soll. Je nach Folgenutzung kann es hier zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen mit Kfz kommen, was Nachteile für den von Radfahrenden stark frequentierten Neckartalradweg bedeuten würde.

Darüber hinaus bietet die dichte Vegetation zwischen Neckartalradweg und OEG-Bahnschienen sowie der vierspurigen Seckenheimer Landstraße einen Schutz vor Lärm, Abgasen und sommerlicher Hitze für die Radfahrenden auf dem Neckartalweg. Die geplante Entfernung der Vegetation (es sollen u.a. 23 Bäume gefällt werden) würde die Situation hier deutlich verschlechtern.

Die Variantenabwägung ist damit unvollständig.

Wir lehnen aufgrund der Vielzahl der Nachteile für den Naturschutz, die ÖPNV-Nutzer und den Radverkehr grundsätzlich eine Verlegung des Bahnübergangs Feudenheimer Fähre an die Haltestelle Duale Hochschule ab.

Zu 5: Keine befestigte Anbindung des Neckartalradwegs an die Haltestelle

Außerdem bitten wir darum, von einer befestigten Anbindung des Neckartalradwegs an die Haltestelle Duale Hochschule Abstand zu nehmen, da dies erhebliche Eingriffe in das Naturschutzgebiet bedeutet. Für die geplante Anbindung in der Varianten B 3 sollen ein 9,70 m breiter Fahrweg und ein 5 m breiter Fußweg angelegt werden.



Abb: Neckartalradweg im Bereich der Haltestelle Duale Hochschule und unmittelbar angrenzendes Überschwemmungsgebiet des Neckars, Aufnahmen vom 02.06.2024

Für die Anbindung der Dualen Hochschule an das Radverkehrsnetz ist der Neckartalradweg nicht geeignet, da dieser hochwassergefährdet ist. Im Umweltbericht S. 45 wird beschrieben, dass das Vorhabensgebiet im Überschwemmungsgebiet des Neckars: „ÜSG Rhein in Mannheim“ (570222000004) liegt. Der nördliche Bereich des Haltepunktes samt dem Neckartalradweg liegt im HQ50 -Bereich. Der Zuweg über den Neckartalradweg aus Richtung Mannheim-Neustheim und Mannheim-Seckenheim liegt zudem noch niedriger und ist regelmäßig auch bei geringeren Hochwassern überflutet. Unter anderem aufgrund der Hochwassergefährdung wurde die Route des Neckartalradwegs bereits für die Anlage des Radschnellwegs Mannheim-Heidelberg abgelehnt.

Zu 6: Radwege auf der Seckenheimer Landstraße anlegen

Wir bitten darum, im Rahmen der Planungen eine sichere Radweganbindung der Dualen Hochschule auf der Seckenheimer Landstraße zu ergänzen. Dafür sollte die Seckenheimer Landstraße von bisher 4 auf 2 Fahrspuren (eine je Fahrtrichtung) zurückgebaut werden und ein Radweg in jeder Fahrtrichtung mit baulicher Trennung zur Fahrbahn angelegt werden. Die Verkehrsbelastung auf der Seckenheimer Landstraße beträgt pro Tag 12.661 Kfz. (Verkehrserhebung 2022³), was kein vierspuriges Angebot plus beidseitigem Standstreifen für den Kfz-Verkehr plus parallele Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet Neustheim rechtfertigt (siehe auch folgende Abbildung).

Die Anlage eines Radwegs auf der Seckenheimer Landstraße ist allein schon dafür nötig, dass Baumaßnahmen im Bereich der Haltestelle Duale Hochschule dazu führen werden, dass der Neckartalradweg zeitweilig von Baufahrzeugen frequentiert werden wird. Hier wäre vorab die Einrichtung einer sicheren Umleitung für Radfahrende auf dem Neckartalradweg unabdingbar.

³ Verkehrserhebung der Stadt Mannheim 2022, Spitzenwert morgens 956 Kfz., nachmittags 1.200 Kfz.).

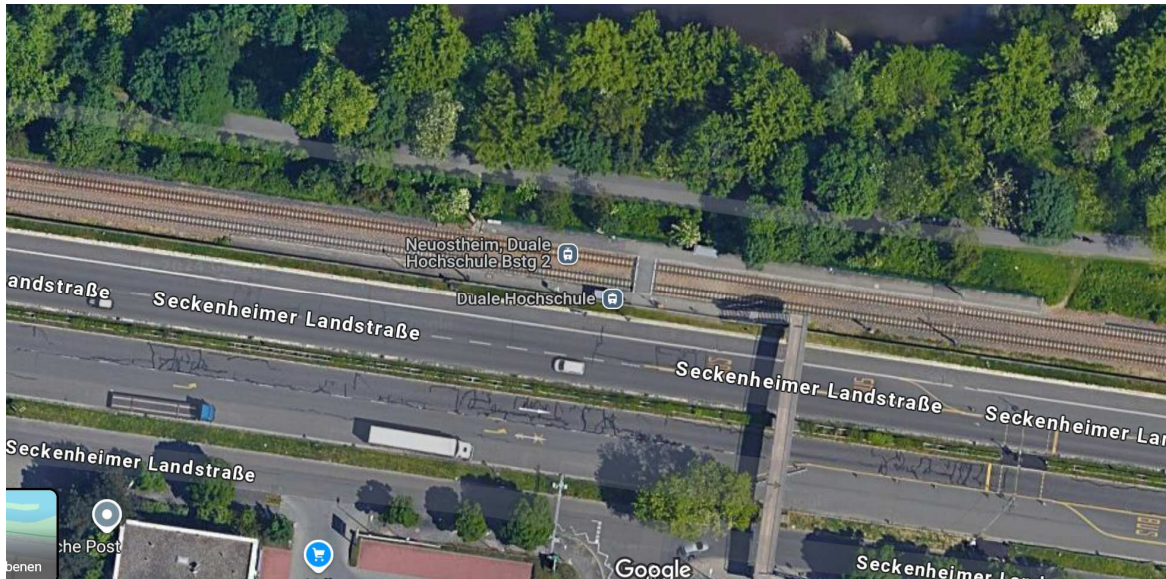


Abb: Ausschnitt aus Google Maps: Seckenheimer Landstraße im Bereich der Haltestelle Duale Hochschule mit 4 Fahrspuren, Standstreifen und paralleler Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet

Zu 7: Keine Baustelleneinrichtungsfläche im Landschaftsschutzgebiet, keine Anbindung der Baustelle über den Neckartalradweg im Naturschutz- und FFH-Gebiet

Lt. Erläuterungsbericht (S. 22) ist geplant, die Baustelleneinrichtungsfläche einer BUGA-Anlage („Strukturmaßnahmen für die naturnahe Entwicklung des Neckars bei Mannheim“) im Bereich des ehemaligen Campingplatzes zu übernehmen. Diese Baustelleneinrichtungsfläche wurde bereits weitgehend zurückgebaut. Sie liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet. Es stehen ausreichend bereits versiegelte Flächen an der Seckenheimer Landstraße (z.B. Standstreifen, ggf. plus eine Fahrspur) zur Verfügung, die als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden könnten.

Die Nutzung einer Baustelleneinrichtungsfläche im Landschaftsschutzgebiet würde voraussichtlich eine Bedienung der Baustelle über den Neckartalradweg im Naturschutz- und FFH-Gebiet bedingen. Dies sollte aufgrund vorhandener Alternativen unbedingt vermieden werden.

Der Arbeitskreis Rhein-Neckar des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. schließt sich der Stellungnahme an.

Mit freundlichen Grüßen

Three handwritten signatures in blue ink. The first signature is 'Sabine Messmer-Luz', the second is 'Dieter Breitenreicher', and the third is 'Wolfgang Schuy'.

Dr. Sabine Messmer-Luz

Dieter Breitenreicher

Wolfgang Schuy

Anlage: Daten zur Verkehrserhebung der Stadt Mannheim vom 22./23.11.2022